

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 05.04.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 5. April 1910.) 44. Stück.

Inhalt:

N^o. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

N^o. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.
Oldenburg, den 29. März 1910.

Auf Grund des § 37 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Seite 389), wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Herzogtum ist unter „Höhere Verwaltungsbehörde“ in den §§ 5 Absatz 2, 18 Absatz 2, 23 Absatz 1 und 2 und in der Anlage B in Ziffer II Absatz 1 das Ministerium des Innern, im übrigen die Großherzogliche Polizeidirektion in Oldenburg zu verstehen.

§ 2.

Die im § 23 Absatz 1 erwähnte Befugnis der „Polizeibehörde“ steht im Herzogtum Oldenburg hinsichtlich der



Amts- und Staatswege dem Ministerium des Innern zu. Im übrigen sind im Herzogtum unter „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse zu verstehen.

§ 3.

In den Fürstentümern sind unter „Höhere Verwaltungsbehörde“ und unter „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ die Regierungen zu verstehen.

Oldenburg, den 29. März 1910.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Zerhusen.

